



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 19. März 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 19 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 24.03.2021, 17:00 Uhr.....	2
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung der Straße Anger für den öffentlichen Verkehr	3
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. März 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Eschstraße -, Stadtbezirk Sodingen.....	4
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. März 2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 - Marienhospital -, Stadtbezirk Herne-Mitte	6
Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Stadtentwässerung Herne zum Plangenehmigungsverfahren - Ökologische Umgestaltung des Ostbaches von km 4,565 bis km 5,732 - Antrag auf Genehmigung gemäß § 68 WHG	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andrii Borodakii	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Justin Reimann.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marvin Putzig.....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roswitha Zell	12

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 24.03.2021, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1.

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 268, - wewole Langforthstraße -, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Sachstandsbericht: Mobilitätsmanagementkonzept - Widumer Höfe
3. Sachstandsbericht: Bauprojekt an der Hunbergstraße
4. Benennung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsfläche im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 - Bruchstraße - im Stadtbezirk Sodingen
5. Sachstand Klimafolgenanpassungskonzept - Bewertung der Klimafolgenanpassung in Planverfahren -
6. Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder
7. Durchführung von Sanierungsarbeiten aus dem konsumtiven Bauunterhaltungsplan 2021 im Stadtbezirk Sodingen
8. Antrag: Quartiersanalyse Feldherrenviertel
9. Antrag: Quartiersmanager Feldherrenviertel
10. Antrag: Tempo 30 Teilstück Mont-Cenis-Straße ab Sodinger Straße
11. Vorschlag: Radweg Sodinger Straße zwischen Hölkeskampring und Mont-Cenis-Straße
12. Vorschlag: Sachstand Radweg Sodinger Straße
13. Vorschlag: Bebauung der ehemaligen Kita an der Kronenstraße
14. Vorschlag: Bericht und Diskussion zur Situation in der Umlandstraße
15. Anfrage: Gebäude des städt. Kinder- und Jugendzentrums "Die Wache"
16. Anfrage: Planungsstand Kita-Erweiterung Pantrings Hof
17. Anfrage: Verkehrssituation Bramstraße
18. Anfrage: LKW-Durchfahrt und Parken an der Langforthstraße
19. Anfrage: Umbau des Stadions des SV Sodingen
20. Anfrage: Baustelle "Am Anger"
21. Anfrage: Reifendeponie Industriestraße
22. Anfrage: Straßenzustand Mont-Cenis-Straße zwischen Gysenbergstraße und Grüner Weg
23. Anfrage: Schaltphase der Lichtzeichenanlage im Kreuzungsbereich Mont-Cenis-Straße / Kirchstraße / Gerther Straße
24. Anfrage: Folgen der Krähenpopulation im Stadtbezirk Sodingen
25. Anfrage: Zustand der Spielgeräte auf dem Spielplatz Jürgens Hof
26. Anfrage: Aufwertung der Grünfläche am "Gelände-Dreieck" zu Streuobstwiese
27. Anfrage: Durchfahrt Gneisenaustraße zu FdG
28. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss eines Grundstückstauschvertrags zur Realisierung einer Wegeverbindung im Rahmen des Vorhabens Emscherland 2020 im Stadtbezirk Herne Sodingen
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 17.03.2021

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

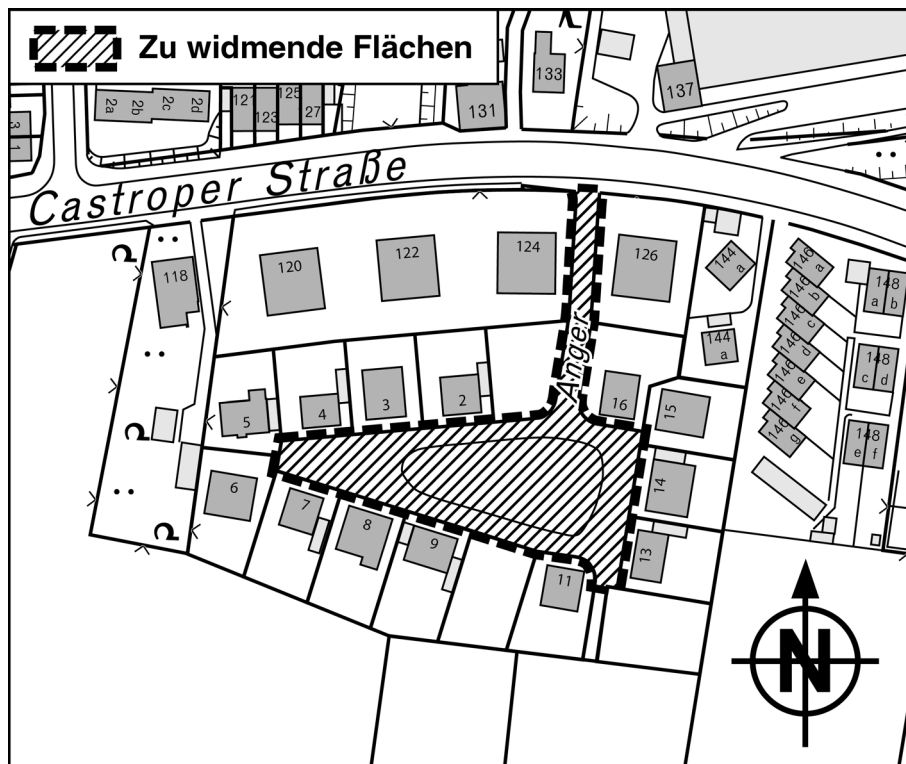
Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter <https://www.herne.de/ris/>.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung der Straße Anger für den öffentlichen Verkehr

Hiermit wird die Straße Anger gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 08.03.2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs (Stadtrat)

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. März 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Eschstraße -, Stadtbezirk Sodingen

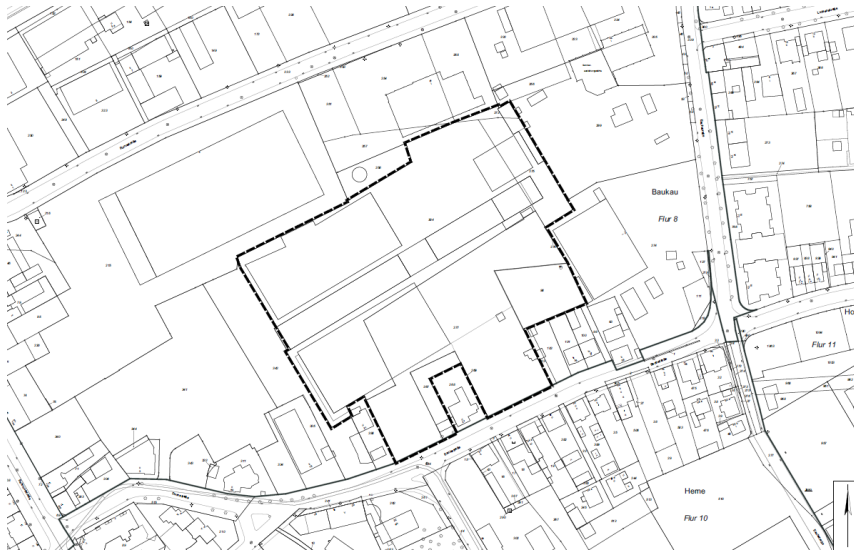
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- a) dem Antrag des Vorhabenträgers vom 10. Juli 2020 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben,
- b) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 28, - Eschstraße -, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- c) die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.“

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Baukau, Flur 8 Flurstücksnummern 304 und 272, im Osten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Baukau, Flur 8 Flurstücksnummern 98, 272, 275 und 277, im Süden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Baukau, Flur 8 Flurstücksnummern 98, 267, 277 und 304 und im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Baukau, Flur 8, Flurstücksnummern 277 und 304.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke, Gemarkung Baukau, Flur 8, Flurstücksnummern 98, 267, 272, 275, 276, 277 und 304 und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Aufwertung des Geltungsbereiches sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die die Errichtung von Wohngebäuden ermöglichen. Die Bauleitplanung zielt zudem darauf ab, die in großen Teilen brachliegende ehemalige Firmenfläche der Arnold Knipping Holding GmbH einer neuen Nutzung (Wohnen) zuzuführen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 15.09.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Eschstraße -, und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Eschstraße -, Stadtbezirk Sodingen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 15. März 2021

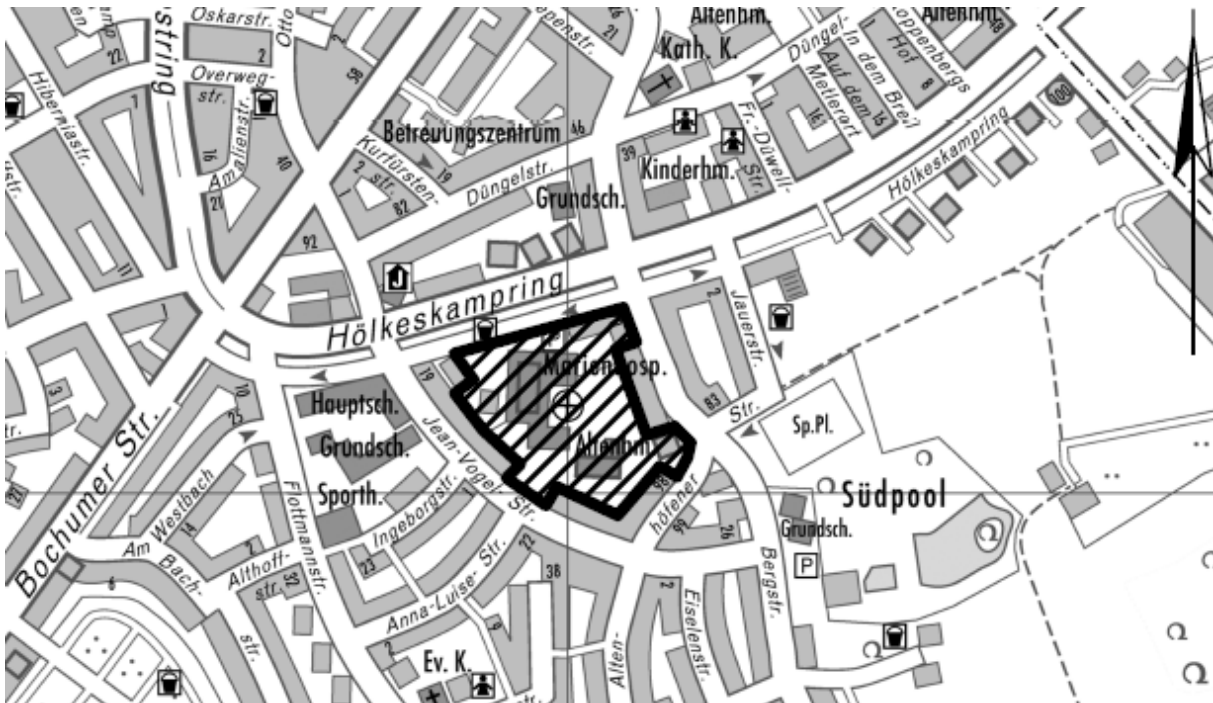
Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. März 2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 - Marienhospital -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 – Marienhospital – gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 – Marienhospital – wird begrenzt durch den Hölkeskampring im Nordwesten, die hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke an der Altenhöfener Straße im Nordosten und Osten und die hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke an der Jean-Vogel-Straße im Südwesten und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Parkhauses und der mittel- bis langfristig erforderlichen baulichen Maßnahmen auf dem Klinikgrundstück schaffen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 18.11.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 269 - Marienhospital - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 - Marienhospital - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 15. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Stadtentwässerung Herne zum Plangenehmigungsverfahren - Ökologische Umgestaltung des Ostbaches von km 4,565 bis km 5,732 - Antrag auf Genehmigung gemäß § 68 WHG

Die Stadtentwässerung Herne (SEH) hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) (1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), einen Antrag zur Plangenehmigung zur Ökologischen Umgestaltung des Ostbaches von 4,565 bis km 5,732 gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahmen des naturnahen Ausbaus von Bächen, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 7 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und § 5 (2) UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist.

Die Kriterien hierfür sind in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) festgelegt (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG NW zum Ersatz von Anlage 3 UVPG durch Anlage 2 UVPG NW).

Bei der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, gemäß den in der Anlage 2 UVPG NW Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG NW zum Ersatz von Anlage 3 UVPG durch Anlage 2 UVPG NW).

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Ökologische Umgestaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die meisten der in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG NW aufgeführten Schutzkriterien treffen im vorliegenden Fall nicht zu, sodass von wenigen Ausnahmen abgesehen keine besonderen Gegebenheiten vorliegen.

Es existieren keine:

- Natura 2000-Gebiete nach §§ 7 und 32 BNatSchG (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Europäische Vogelschutzgebiete),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
- Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG,
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen gem. § 29 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG oder Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG,
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG
- Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutenden Landschaften

Von den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG NW genannten Gebieten sind im zu betrachtenden Raum ein Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), ein gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG in Verb. mit § 42 LNatSchG) ein Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG), bereits überschrittene Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union (gem. 2008/105/EG) und ein Denkmal vorhanden.

In Bezug auf diese örtlichen Gegebenheiten wurde daher geprüft, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Innerhalb des Vorhabengebietes erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Ostbachtal“ (LSG-4409-0032). Östlich der Zwillingsteiche schließt das LSG „Gysenberger Wald/Constantin X“ an. Letzteres ist von den Maßnahmen nicht betroffen. Der Charakter des LSG „Ostbachtal“ wird durch den ökologischen Umbau des Ostbaches nicht nachteilig verändert. Das Vorhaben dient zur ökologischen Aufwertung des Fließgewässers und kommt damit auch dem LSG zugute. Gehölzrodungen entlang des Ostbachs sind zwar nötig, jedoch werden besonders schützenswerte Altbaumbestände erhalten und anschließende Neupflanzungen vorgenommen. Es ergeben sich somit nur geringe, auf die Bauphase beschränkte Auswirkungen.

Die Umgestaltung des Ostbaches betrifft überwiegend Abschnitte, welche als nach § 30 BNatSchG in Verb. mit § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-HER-00066 „Ostbach“ kartiert sind. Das Fließgewässer selbst bildet den gesetzlich geschützten Biotop. Im Rahmen des Vorhabens werden bestehende Beeinträchtigungen, wie Sohl-/Uferbefestigungen, Abstürze und Teiche im Hauptschluss, beseitigt. Die Auswirkungen stellen sich damit als ausschließlich positiv dar.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet am Ostbach erstreckt sich größtenteils innerhalb der Gewässerparzelle. Lediglich im südlichen Bereich weitet sich die Fläche bis in die angrenzenden (Ufer-)Gehölze aus. Die Überflutungsgefahr wird durch die Umbaumaßnahme nicht verändert. Die Laufverlängerung und Profilaufweitung wirken sich vielmehr positiv auf das Abflussregime aus.

Der Gewässerumbau wird sich positiv auf den ökologischen Zustand des Ostbach-Abschnittes auswirken. Dies kann dazu beitragen, dass die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union (gem. 2008/105/EG) nicht weiter überschritten werden.

Die ehemalige Mühle als Bestandteil des Baudenkmals 20-63/DL-86 wird durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen. Sie ist von der Maßnahme nicht betroffen. Eine Wiederinbetriebnahme des Mühlrades mit einem getrennten Wasserkreislauf ist weiterhin möglich.

Von den geprüften Schutzkriterien nach Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG NW ergeben sich bis auf das LSG „Ostbachtal“ keine oder nur positive Auswirkungen zu erwarten sind. Die geplanten Umbauten führen zu einer Verbesserung der ökologischen Situation.

Im LSG „Ostbachtal“ kann es während der Baumaßnahme zu geringen Beeinträchtigungen kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Durch die naturnahe Gestaltung des Ostbaches wird langfristig jedoch die landschaftliche Bedeutung des Gysenbergparks und somit der Schutzzweck des LSG unterstützt.

Als Ergebnis der Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Ostbaches lässt sich festhalten, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten können, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 17.03.2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW

Für **Immobilien Holding GmbH NRW**, letzte bekannte Anschrift: Zum Lith 73 in 47055 Duisburg liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Leistungsbescheid vom 10.03.2021
Aktenzeichen 23/2-OV20200103**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.03.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW

Für **Immobilien Holding GmbH NRW**, letzte bekannte Anschrift: Zum Lith 73 in 47055 Duisburg liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Leistungsbescheid vom 10.03.2021
Aktenzeichen 23/2-OV20190081**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.03.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andrii Borodakii

Für Herrn **Borodakii, Andrii, Mlynska** 147/10, 91926 Trnava, Zavar, Slowakische Republik, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.03.2021, Aktenzeichen 82006397/A1Q/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach Absprache, während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12.03.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Justin Reimann

Letzte bekannte Anschrift: Staudengarten 31, 44894 Bochum.

An Herrn **Justin Reimann** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.005510 vom 19.02.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 08.03.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marvin Putzig

Für Herrn **Marvin Putzig**, geboren 14.03.1994 in Recklinghausen, zuletzt wohnhaft und gemeldet Im Brauskamp 3, 44627 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.03.2021, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.03.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roswitha Zell

Für Frau **Roswitha Zell**, letzte bekannte Anschrift: Michaelstr. 13/F, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Grundsteuerbescheid Jahresveranlagung 2021 vom 15.01.2021
Vertragsgegenstandsnummer 50005000117920650001**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.03.2021